

Bräuereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Berleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vormärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Infertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Bräusteuer und Bräucontingent.

II.

„Die Einigungslinie“ nennt die „Tageszeitung für Brauerei“ den Kontingentierungsplan, den sie gleichzeitig in Nr. 84 vom 9. April veröffentlicht und auf welchen sich die Brauereien im Falle einer Erhöhung der Bräusteuer geeinigt haben. Die früheren und sehr scharf geäußerten Bedenken der kleinen und mittleren Brauereien gegen die Kontingentierung sind durch nachstehend vereinbarte Punkte zerstreut worden:

1. Daß eine gesetzliche Produktionsfestsetzung zustande kommt, bei der den Wünschen der mittleren und kleinen Brauereien Rechnung getragen wird.
2. Daß seitens der Großbrauereien jegliche Gewähr dafür gegeben wird, daß Konkurrenzschwäche, wie unpolide Kreditwirtschaft, Statistikerungen, Rückvergütungen und anderes dergleichen nicht mehr vorkommen, und
3. Daß bei den herbeizuführenden Preisfestsetzungen eine angemessene Differenzierung eingeführt wird.

Nur für den Fall, daß diese drei Bedingungen erfüllt und strikte durchgeführt und innegehalten werden, haben sich die Brauereien nach der „Tageszeitung für Brauerei“ dahin geeinigt, daß, insofern eine Erhöhung der Steuer eben durchaus unvermeidlich sein würde, die Staffel der Regierungsvorlage anzunehmen sei, und wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 5 Abs. 3 berechneten Gesamtgewichtes der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

innerhalb des Produktionsmaßes

von dem ersten 250 Doppelzentner Einheitslag	—, — Mk.
folgenden 1250 Doppelzentner Einheitslag	+ 1, —
1500	+ 2, —
2000	+ 4, —
dem Rest Einheitslag	+ 6, —

Für die das Produktionsmaß überschreitende Menge 20 Mk. Zuschlag für den Doppelzentner.

2. Der Bundesrat ist befugt, den nach Uebersteigerung des Produktionsmaßes fällig werdenden Zuschlag nach Ablauf von acht Jahren jährlich um je 20 Proz. zu ermäßigen.

3a. Antrag der Steuerwirtschaftlichen Vereinigung von Brauereien des Brausteuergebietes:

Als Produktionsmaß gelten 90 Proz. des nach Wahl der Brauereien entweder für das letzte Rechnungsjahr oder für den Durchschnitt der letzten drei oder für denselben der letzten fünf Rechnungsjahre ermittelten inländischen Bierabfahses in Hektolitern.

3b. Antrag des Bundes der mittleren und kleinen Brauereien der norddeutschen Brauereigemeinschaft, G. V.:

Als Produktionsmaß gelten:

Für die ersten 10 000 Hektoliter Biererzeugung	95 Proz.
folgenden 10 000 Hektoliter Biererzeugung	94
10 000	93
10 000	92
10 000	91
und für den Rest der Biererzeugung	90

des nach Wahl der Brauereien entweder für das letzte Rechnungsjahr oder für den Durchschnitt der letzten drei oder für denselben der letzten fünf Rechnungsjahre ermittelten inländischen Bierabfahses in Hektolitern.

4. Alle zwei Jahre findet eine Neubemessung des der Normalsteuer unterliegenden Produktionsmaßes der Brauereien dergestalt statt, daß für jeden Steuerdirektivbezirk die Gesamtbierzeugung im letzten Rechnungsjahre ermittelt und die gegen das zuletzt festgestellte Gesamtproduktionsmaß der Brauereien sich ergebende Differenz dem Produktionsmaß der einzelnen Brauereien pro rata des ihnen zugewiesenen Produktionsmaßes zu- oder abgerechnet wird.

5. Beträgt in einem Steuerdirektivbezirk die sich ergebende Differenz weniger als 0,2 Proz. des jeweils letzten Gesamtproduktionsmaßes aller dortigen Brauereien, so unterbleibt eine Neubemessung des Produktionsmaßes derselben.

6. Im Falle sich in einem Steuerdirektivbezirk bereits nach dem ersten Jahr nach der letzten Bemessung des Produktionsmaßes der Brauereien eine Differenz der Gesamtbierzeugung von mehr als 1 Proz. gegen das Gesamtproduktionsmaß derselben ergibt, muß sofort eine Neubemessung nach vorstehenden Grundätzen erfolgen.

7. Die Brauereien sind befugt, das ihnen zugewiesene Produktionsmaß ganz oder teilweise an andere Brauereien des Brausteuergebietes zu veräußern.

8. Zur Durchführung der Festsetzung des Produktionsmaßes der Brauereien wird nach näherer Bestimmung des Bundesrates für jeden Steuerdirektivbezirk eine ständige Kommission gebildet, welche aus Beauftragten der Steuerbehörde und Vertretern der Brauereien des Bezirks besteht. Die Kommission ist in besonderen Fällen befugt, aus Billigkeitsgründen eine anderweitige Festsetzung des Produktionsmaßes von Brauereien eintreten zu lassen. Diesbezügliche Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

9. Brauereien, die nach dem 1. April 1909 in Betrieb genommen sind, haben für jeden Doppelzentner Malzverbrauch den höchsten Staffelsatz zugunlich 20 Mk. Steuerzuschlag zu entrichten.

10. Die Uebergangsabgabe für das aus den süddeutschen Steuergebieten eingeführte Bier beträgt . . . Mk. für den Hektoliter. Sie kann jedoch nach der Größe der Bierausfuhr für 90 Proz. derselben nach der Größe der Bierzufuhr in gleicher Weise abgestuft werden, wie die Steuerätze, welche für die

innerhalb des Produktionsmaßes der Brauereien steuerpflichtig gewordenen Braustoffe gelten. Bedingung hierfür ist, daß der für die Entrichtung der Uebergangsabgabe haftende Bierzuführer nachweislich nicht mehr als 90 Proz. der von ihm im letzten Jahre oder im Durchschnitt der letzten drei oder der letzten fünf Jahre in das Brausteuergebiet eingeführten Hektoliter Bier einführt. Zur Erbringung dieses Nachweises sind auch die in das Brausteuergebiet Bier ausführenden Brauereien auf deren Antrag mit der Maßgabe zugelassen, daß dieser Nachweis sich auf ihre Gesamtbierausfuhr in das Steuergebiet erstreckt und sie die Verpflichtung zur Anzeige aller ihrer Bierausfuhr nach dort hin, anstelle des Bierzuführers, sowie zur Zahlung der bei Uebersteigerung von 90 Proz. ihrer nachgewiesenen bisherigen Ausführungen fälligen höheren Uebergangsabgabe übernehmen.

11. Die Bestimmungen über die Neubemessung des den Brauereien des Steuergebietes zugewiesenen Produktionsmaßes finden auch bezüglich der Bierzufuhr in das Steuergebiet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein jedes Herkunftsteuergebiet in entsprechender Weise wie die Steuerdirektivbezirke innerhalb des Brausteuergebietes behandelt werden.

Das also ist die Einigungslinie! Nur in der Festsetzung des Produktionsmaßes bestehen Meinungsverschiedenheiten und Wünsche der Bund der mittleren und kleinen Brauereien eine Staffelung des den Brauereien zu gewährenden Produktionsmaßes nach der Höhe der Biererzeugung von 95 bis 90 Proz. der gegenwärtigen Biererzeugung herab, während die Steuerwirtschaftliche Vereinigung 90 Proz. für alle Brauereien gleich vorschlägt. In den übrigen Punkten sind sich die Brauereien einig.

Welche Wirkung würde nun die Kontingentierung auf dieser Grundlage haben? Sie würde den freien Wettbewerb und jede Konkurrenz unterbinden, aber trotzdem die Konzentration innerhalb der Brauindustrie ungeheuer fördern, und außerdem die Erbitterung und den äußersten Widerstand der Konsumenten hervorrufen.

Es gibt Leute, welche die Kontingentierung auf dieser Basis als eine Stufe zum „Zukunftstaat“ erklären, während es sich in Wahrheit um eine Rückkehr in die alte Zunft- und Pöpszeit handelt, allerdings mit einem großkapitalistischen Einschlag. Die Entstehung einer neuen Brauerei wäre auf Grund dieses Kontingentierungsplanes einfach unmöglich, weil nach Ziffer 9 des Vorschlages Brauereien, die nach dem 1. April 1909 in Betrieb genommen sind oder genommen werden, nicht nur den höchsten Staffelsatz, sondern auch den Steuerzuschlag von 20 Mk. pro Doppelzentner Braustoff, der für das Ueberkontingent vorgesehen ist, zu zahlen hätten. Rechnen wir nach der Vorlage der Regierung den höchsten Staffelsatz mit 20 Mk., so ergibt das eine Besteuerung von 40 Mk. pro Doppelzentner Malz für neu zu errichtende Brauereien. Die Entstehung neuer Brauereien wäre also ausgeschlossen. Andererseits soll nach Ziffer 7 des Vorschlages es den Brauereien gestattet sein, das ihnen zugewiesene Produktionsmaß ganz oder teilweise an andere Brauereien des Brausteuergebietes zu veräußern. Diesen Wunsch werden die kleinen und kapitalschwachen mittleren Brauereien, die unter der sinnlosen Steuerlast, wie die Regierung sie wünscht, trotz Erhöhung der Bierpreise zusammenbrechen werden, bald genug empfinden. Ob die Großbrauereien das Kontingent derjenigen Brauereien, die es zu veräußern wünschen bezw. dazu gezwungen sind, weil sie nicht mehr existieren können, abkaufen oder abwarten, bis diesen die Luft ausgegangen ist, bleibt für die Sache selbst gleich. Denn auch in letzterem Falle fällt den übrig bleibenden Brauereien desselben Steuerdirektivbezirk das Produktionsmaß der pleitegegangenen und nicht mehr produzierenden Brauerei, oder Brauereien, nach Ziffer 4 und 6 des Kontingentierungsplanes der Brauereien zu, sofern die Biererzeugung der pleitegegangenen Brauerei, oder Brauereien, mehr als 1 Proz. der Gesamtbierzeugung des Steuerdirektivbezirks beträgt. In diesem Fall soll die Neubemessung des Produktionsmaßes der übrigen Brauereien des Steuerdirektivbezirks sofort erfolgen, und zwar erhalten die einzelnen Brauereien Anteile von dem Produktionsmaß der nicht mehr produzierenden Brauerei, oder Brauereien, im Verhältnis zu ihrem bisherigen Produktionsmaß.

Also ob so oder so: die Kontingentierung nach dem Plan der Brauereien verhindert das Aufkommen jeder neuen Konkurrenz und ist in Verbindung mit der sinnlosen Brausteuerverhöhung ein radikales Mittel zur schnellsten Auffassung und Vernichtung der kleinen und kapitalschwachen Mittelbetriebe.

Die Kontingentierung schließt aber auch jede nennenswerte Konkurrenz der bestehenden Brauereien untereinander aus. Nach dem Vorschlag der Brauereien soll für jeden Doppelzentner verbrauchte Braustoffe über das der Brauerei zuerkannte Produktionsmaß hinaus eine Zuschlagsteuer von 20 Mk. gezahlt werden. Dabei soll das

Produktionsmaß nach der bisherigen Biererzeugung bemessen werden, nicht nach dem Verbrauch der Braustoffe. Es darf also niemand durch bessere Ausnutzung der Materialien oder größeren Bierzug aus dem Malz mehr Bier als ihm zugemessen produzieren, oder er muß für jeden Hektoliter 4—5 Mk. Steuerzuschlag zahlen, und da kann von einem Gewinn in keiner Weise mehr die Rede sein.

In der „Tageszeitung für Brauerei“ wird nun erklärt, daß bei der Kontingentierung der Bierproduktion es sich keineswegs darum handelt, „der Brauerei ein Kampfmittel in die Hand zu geben, weder gegen das Publikum etwa zur ungerechtfertigten Erhöhung der Preise, noch zur Bekämpfung der Betriebe untereinander. Das Braugewerbe sucht hier lediglich nach einem Hilfsmittel, um die unbedingt nötige Schwälzung ermöglichen zu können.“

Werden wollen wir dieses den Brauereien zu allerletzt, aber um den nötigen Zweck zu erreichen, dazu ist die Kontingentierung überflüssig und unseres Erachtens geradezu gefährlich. Bei der Brausteuerverhöhung im Jahre 1906 erklärten ja Regierung und bürgerliche Parteien, daß diese Steuererhöhung den Konsumenten nicht treffen werde und brauche, und aus Zentrumskreisen wurden ja die Konsumenten offen zum Boykott im Falle einer Bierpreissteigerung aufgefordert, ja, der Zentrumsabgeordnete Sieberts kündigte den Brauereien Vergeltungsmaßregeln an, wenn sie sich unterständen, den Bierpreis zu erhöhen. Da war es denn zu begreifen, daß die organisierte Arbeiterschaft, die so schon übermäßig belastet ist und nun auch noch teurere Bierpreise zahlen sollte, sich auch wehrte. Aber im allgemeinen stellte sie sich auf den Standpunkt der Billigkeit und da sind die Brauereien am besten gefahren, wo sie den Weg der Verjüngung einschlugen. Das sollte man auch diesmal tun, zumal jeder denkfähige Mensch bei einer wiederholten Bierpreissteigerung sich gegen eine notwendige Bierpreissteigerung nicht auflehnen würde. Wie weit der Konsum dabei zurückgehen wird, ist eine Frage für sich, aber wenn man durch ein gesetzlich festgelegtes Kontingent, durch gesetzliche Maßnahmen den Konsumenten höhere Bierpreise aufzuzwängen wollte, dann würde sich die ganze Erbitterung, die gegen die Blockmehrheit des Reichstages vorhanden ist, in verstärktem Maße gegen Zwangsbeschlüsse dieser Blockmehrheit wenden, die dem Volke nicht nur die schwere Menge indirekter Steuern aufhals, sondern auch den Konsumenten vorschreiben und zwingen will, höhere Preise für die durch erhöhte Steuern verteuerte Produkte zu zahlen. Und diese Erbitterung würde sich höchstwahrscheinlich in einem allgemeinen Boykott der Brauindustrie äußern.

Deshalb liegt die Kontingentierung auch nicht im Interesse der Brauereien. Auch aus dem Grunde nicht, weil die Brauindustrie sich damit ganz in die Hände der Regierung und der „nationalen“ Parteien begibt, die bei jeder Finanzkalamität auf eine Brausteuerverhöhung zurückgreifen würden, während die Abwälzung derselben auf die Konsumenten durch das Kontingent ja so leicht sein würde. Und an die Abschaffung des Kontingents, wenn ein solches mal gesetzlich festgelegt ist, hätte die Regierung wirklich kein Interesse; im Gegenteil.

Noch weit mehr aber richtet sich die Kontingentierung gegen die Interessen der Arbeiter in der Brauindustrie. Wir haben schon dargetan, wie die Kontingentierung den Auffangsprozess in ungeheurerem Maße fördert und die kleinen und kapitalschwachen mittleren Brauereien in beschleunigtem Tempo vom Erdboden verschwinden läßt. Selbstverständlich fliegen die Arbeiter aufs Pflaster und verhältnismäßig wenige werden in den Betrieben Unterkunft finden, denen das Produktionsmaß der eingegangenen Betriebe zufällt. Dann aber wird die Abnahme des Konsums bei einer Kontingentierung viel größer sein als ohnedem, und wieder trifft eine große Zahl Brauereiarbeiter das Los der Arbeitslosigkeit. Als drittes und in seiner Wirkung folgenschwerstes kommt die ungeheure Erschwerung der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht. Die „Tageszeitung für Brauerei“ schreibt zwar, daß die Kontingentierung kein Kampfmittel der Brauerei sein soll, weder gegen die Konsumenten, noch zur Bekämpfung der Betriebe untereinander. Die Produzenten, die Arbeiter der Brauindustrie hat sie dabei ausgeschlossen. Mag sein, daß sie es vergessen hat, aber in gewissem Sinne schließt ja die Versicherung, daß eine Bekämpfung der Betriebe untereinander nicht stattfinden soll, eine gemeinsame Bekämpfung der Brauereiarbeiter in sich. Und die Kontingentierung, wie sie

hier gedacht ist, schließt tatsächlich jeden Verlust der Brauereien bei Kämpfen mit den Arbeitern so gut wie vollständig aus. Nun ist es zwar ein gewagtes Stück, wenn sich die Brauereien auf diesen Standpunkt stellen und in Hinsicht auf ihre durch das Kontingent geschaffene Minderdeutung den Scharfmacher und Diktator herausheben würden; das könnte den allgemeinen Wohlstand der Brauindustrie verschärfen oder einen solchen hervorufen. Einstichtiger Unternehmer werden dieses begreifen und danach handeln, aber gibt's denn deren so viele? Berggegenwärtigen wir uns nur die sogenannte „Feststellungskommission im rheinisch-westfälischen Gebiet und ihr Verhalten in Arbeiterforderungen, und ferner die Scharfmacher in Ostelbien, die in ihrem Jahresbericht für 1908 als „legenswerte Tätigkeit“ ihrer Vereinigung bezeichneten, weil sie der noch schwachen Organisation der Arbeiter die Anerkennung versagten und sich rühmten, Unterhandlungen abgelehnt zu haben. Solche Scharfmacher gibt's noch viele und dann die Kontingentierung; das wäre ein Unheil für die — Brauindustrie, und davor möchten wir sie bewahrt wissen. Deshalb:

fort mit der Kontingentierung!
und vor allen Dingen:

zum Teufel mit der Brauenerhöhung!

Sollte uns aber die Mochweisheit das eine oder das andere oder beides beschieren, dann muß die neue Situation die Brauereiarbeiter gerüstet finden, um gegen alles, was die „nationale“ Mißgeburt Uebles bringt, gewappnet zu sein, und um alle Hemmnisse überwinden zu können.

Deshalb, Kollegen, stärkt die Reihen des Verbandes!

Vorfällige Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit.

7. Nicht allein das Krankenversicherungsgesetz, sondern auch das Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz sieht für die vorfällige Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit entsprechende gesetzliche Bestimmungen vor, nach denen eventuell das Krankengeld wie die Rente verweigert werden können. Auf diese Bestimmungen soll nun in Nachstehendem das Nähere eingegangen werden und gehen wir deshalb zunächst über zum

Krankenversicherungsgesetz.

Nach dem § 26a des N.-V.-G. kann durch das Krankenstatut bestimmt werden, daß Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorfällig oder durch Trunkfälligkeit oder durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist. Weiter kann bestimmt werden, daß Versicherten, welche die Waise durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat das Krankengeld ebenfalls ganz oder teilweise entzogen werden kann. Was ist nun „Vorfälligkeit“? Krankheiten, die sich die Versicherten bei sportlichen Kämpfen zuziehen, fallen nicht hierunter, ebensowenig darf das Krankengeld bei Zurücksetzungen verweigert werden. Erkrankung infolge Selbstmordversuchs kann ebenfalls nicht als eine vorfällig zuzugene Krankheit angesehen werden. „Vorfällig“ bedeutet also die Absicht auf Herbeiführung der Krankheit. Infolge einer Wette ist ein Kassennmitglied eines Nachts einmal mit ausgeprägten Armen auf dem Nabe eines Vorgartenmauerwerks entlang, rutschte jedoch dabei ab und verletzte sich den rechten Arm. Da das Mitglied weder be- noch angetrunken war, die Absicht nicht darauf gerichtet war, herunterzufallen, so wurde die in Betracht kommende Nähe zur Zahlung des Krankengeldes verurteilt. Beim „Vorfall“ muß also der Wille des Kassennmitgliedes direkt auf Herbeiführung der Krankheit gerichtet sein. — Was versteht man unter Trunkfälligkeit? Unter Trunkfälligkeit versteht man gewohnheitsmäßiges und übermäßiges Trinken. Für Krankheiten, welche lediglich die Folge eines vereinzelt Fallens von Trunkenheit sind, darf jedoch das Krankengeld nicht verweigert werden. Im Anschluß hieran soll eine Entscheidung des Gewerbegerichts Weimar vom 26. Juni 1902 angeführt werden. Hier war ein Arbeiter, der an zwei Tagen betrunken gewesen, wegen „lieblichen Lebenswandels“, plötzlich, ohne Kündigung, entlassen worden. Das Gewerbegericht sprach dem Arbeiter den Lohn für die Mündigungszeit mit folgender Begründung zu: So sehr das Gericht auch das unmäßige Trinken nicht billigt, und wenn es auch darin den leider so häufigen Grund für Gefährdung der Gesundheit, Sittlichkeit und des Wohlstandes erblickt, so kann es doch in dem Vertrauen an einem oder zwei Tagen den Zustand des „lieblichen Lebenswandels“ nicht anerkennen. Dazu gehört eine längere Zeit fortgesetzte, die Pflichten als Mensch, unter Umständen als Bürger, Ehemann, Vater u. dgl. verletzende Handlungsweise. Eine solche ist aber nicht nachgewiesen. Somit soll der Begriff „Trunkfälligkeit“ nicht zu eng aufgefaßt werden. Dies ist nur zu begreifen, zumal die Trunkfälligkeit häufig auch auf krankhafter sowie erblicher Veranlagung beruht. — Was ist nun unter Kaufhandeln, schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien usw. zu verstehen? Nach einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts liegt eine Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Kaufhandeln nicht vor, wenn eine Person von einer anderen geschlagen oder gerauft wird, ohne selbst aktiv zu dem Kaufen oder Schlagen mitzuwirken, vielmehr kann sie als beteiligt nur gelten, wenn sie auch ihrerseits eine dahinzielende aktive Tätigkeit ausübt, insbesondere mitschlägt oder mitrauft. Wo es Schlägen, welches dem Versicherten von der anderen Seite eine Körperverletzung einträgt, kann nicht als schuldhaftige Beteiligung an einer Schlägerei angesehen werden. — Welche strafbaren Handlungen führen zur eventuellen Entziehung oder Kürzung des Krankengeldes? Hier kommen Verbrechen und Vergehen sowie die laßensschädigenden Handlungen wider das Eigentum, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, ebenso Meineid, Urkundenfälschung usw. in Betracht. Ein Vertrag zum Schutze der Kreditkasse kann zum Beispiel auch bei Simulation einer Krankheit angenommen werden. Gehen wir nun weiter über zum

Unfallversicherungsgesetz.

Nach dem § 8 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente usw. nicht zu, wenn er den Unfall vorfällig herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorfälligen Vergehens zuzugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande Angehöriger hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder teilweise den Angehörigen überwiesen werden. Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgelegene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Verletzenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann. Das gilt nun hier als vorfälliges Herbeiführen des Unfalles. Nach dem Statut für Unfallversicherung beruht der auf Herbeiführung einer körperlichen Verletzung gerichtete Vorfall dem Verletzten des Entschädigungsanspruches. Zeichnung, selbst hohen Grades, schließt den Anspruch nicht aus. Verbotswidriges Verhalten beraubt den

Verletzten auch nicht immer des Anspruches auf Entschädigung. Anders dagegen, wenn die Verbote nach Inhalt und Art ihrer Durchsicherung derart eine Abgrenzung des Vertriebes bilden, daß ihre, namentlich wissenschaftliche, Übertretung zugleich ein Sinausbrechen aus dem Bereiche des Vertriebes selbst und seiner Gefahren bedeutet. Hierzu zwei Beispiele: Ein Betriebsunfall wurde angenommen bei einem Streckenarbeiter, der sich innerhalb seiner Arbeitsstätte während der Arbeitspause an einer gefährlichen Stelle zwischen zwei Gleisen niedergelegt hatte, dabei vom Schläfe übermannt und von einem vorbeifahrenden Zuge überfahren wurde. Dagegen wurde das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint bei einem Lehrlinge, der anlässlich einer Spielerei den ausschließlich zur Beförderung von Waren bestimmten Nahstuhlfuhr benutzte und sich dabei eine Verletzung zuzog. Vorfällige Herbeiführung ist ferner nicht anzunehmen, wenn der Selbstmord infolge geistiger Bestürzung, im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist. Bezüglich der vorfälligen Herbeiführung des Unfalles wird in der Begründung zur Novelle noch folgendes ausgeführt: „Es kommen neben der vorfälligen Herbeiführung des Unfalles noch andere Fälle vor, in denen die Gewährung einer Entschädigung um deswillen nicht gerechtfertigt ist und dem natürlichen Rechtsgefühl widerspricht, weil das eigene strafbare Verhalten des Verletzten den Unfall herbeigeführt hat, z. B. wenn ein Arbeiter einen Diebstahl an den Vorräten des Betriebes oder eine vorfällige Körperverletzung an Betriebsangehörigen, oder eine vorfällige Körperverletzung gegen einen Mitarbeiter begeht und aus solcher Veranlassung einen Unfall erleidet. In den meisten Fällen dieser Art wird die von der Rechtsprechung schon bisher angewandte Rechtsauslegung, daß der betreffende Arbeiter sich „außerhalb des Betriebes“ befindet und deshalb kein Unfall beim Betriebe vorliegt, dazu führen, die Entschädigung zu verweigern. In Fällen dagegen, wo eine mildere Beurteilung am Platze ist, braucht nicht jedesmal eine vollständige Ablehnung ausgesprochen zu werden, sondern es kann hier nach Billigkeit eine teilweise Entschädigung zugesprochen werden.“ Zum Schluß kommt nun noch das

Invalidenversicherungsgesetz

in Betracht. Hiernach bestimmt der § 17, daß dem Versicherten ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorfällig herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorfälligen Vergehens zuzugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestreitet hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden. — Bezüglich des „Vorfalls“ usw. gilt daselbe, was vorstehend für die Unfallversicherung angeführt worden ist.

Nach dem § 24 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ist solchen Personen, welchen wegen geistlicher oder geistlicher Trunkfälligkeit geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente in Naturalleistungen zu gewähren. (Dieselbe Bestimmung sieht das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vor. Für die den gewerblichen Berufsangehörigen unterstehenden Personen gelang es bei Beratung des Gesetzes, diese Bestimmung abzuwehren.) Als letzter Nachteil ist nun noch zu erwähnen, daß nach § 30 Abs. 4 die Dauer einer Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung zu bringen ist, wenn der Betreffende sich die Krankheit vorfällig oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Kaufhandeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat. — Ist die Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen herbeigeführt, so findet die Anrechnung statt, zumal die Worte „geschlechtliche Ausschweifungen“ auch beim Krankenversicherungsgesetze gestrichen worden sind.

Das Internationale Sekretariat

Der Brauereiarbeiter und verwandter Berufe, ersucht die Mitglieder und Zahlstellen der angehängten Verbände sämtliche Brauereiarbeiter resp. Winder, welche in der Zeit vom 13. August bis 31. Dezember 1908 in dem am Kampff beteiligten Betrieben in Böhmen gearbeitet haben, als Streikbrecher zu behandeln. Es kommen in Betracht folgende Betriebe: Bürgerliche Brauerei und Genossenschaftsbrauerei (Urfisch) in Saaz; Brauerei Dreher in Michleob b. Saaz; Gräf. Waldsteinische Brauerei in Most b. J. Ser.; Brauerei Weber in Pilsener; Karlsbad; Brauerei Nisch b. Karlsbad; Brauerei Toppelgrün; Brauerei Elbogen; Brauerei Königsberg und Winderwerkstätte Kuchinka in Brü.

Das Internationale Bureau.
M. Ebel.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zugum ist ferngehalten nach Ekersbach b. Zwickau (Malzfabrik) und Schwerin (Brennerei Rauch).

† Bepflottet ist der „Doornkaat“-Schwaps und die Kornbranntwein-Brennerei Fr. Degens Nachfolger, Inhaber A. Stegemann Söhne, Nordhausen.

† Nachen-Neuterrag. Streik. Im Nachener Brauhaus war ein Kollege aus der Mitte heraus gefündigt worden. Seine Arbeitsleistung erklärte der Herr Direktor für einwandfrei, aber zugegeben wurde, daß seine Verbandsmäßigkeit ein Grund zur Entlassung des Kollegen sei. Da eine Unterhandlung resultatlos verlief, wurden sich die Kollegen schüssig und legten sämtliche Arbeiter mit Ausnahme eines Indifferenten die Arbeit nieder. Bei einer dann stattgefundenen Verhandlung kam eine Einigung auf folgender Grundlage zustande: Die Streikenden verzichten auf die WiederEinstellung des S. (des Entlassenen) unter der Voraussetzung, daß der Kollege L. nach Beendigung der Malzereikampagne in die Brauerei aufgenommen wird; die Direktion erkennt das Koalitionsrecht der Arbeiter uneingeschränkt an; der Braumeister ist gehalten, den Arbeitern eine anfängliche Behandlung zuteil werden zu lassen. L. wird im Brauereibetrieb in Arbeit genommen.

† Nürnberg. Mit der Malzfabrik Günther, Inh. Dietz. Feld, wurden als erste der betreffenden Branche am Orte seitens unseres Verbandes hindernde Vereinbarungen getroffen, durch welche die Organisation als Vertreterin anerkannt, die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse sowie vollständige Bezahlung der Sonntagsarbeit auf diesen Herbst festgelegt, des weitern weitgehende Bestimmungen über die Handhabung des Paragrafen 616 getroffen und zuletzt vereinbart wurde, daß diejenigen Arbeiter, welche bis zum Schluß der Kampagne ausstießen, bei Beginn desselben wieder einzustellen sind. Wohl viele Kollegen werden sich fragen, warum, nachdem in Nürnberg schon seit sieben Jahren unter tariflich geregelten Verhältnissen gearbeitet wird, diese Selbstverständlichkeit in den hiesigen Malzfabriken jetzt erst zum Durchbruch kommt.

Der Grund hierzu lag in der Personenfrage. Jeden Herbst, bei Beginn der Malzerei, erinnerten sich die Obermäler der Haupttugenden der Bundesgenossen, hennend bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu wirken, und waren in Konsequenz dessen auch immer befreit, solche zu erhalten, damit sie die Rente halb und halb hätten. In diesem Verfahren wurden sie auch tatkräftig unterstützt nicht zuletzt in der Person des Brauführers Grill, welcher eifrig befreit war und noch ist. Bundesmitglieder und solche, welche befreit werden, es zu werden, herbeizuschaffen. Wenn ihm noch öfter dabei das Malheur passiert, daß er, anstatt Bündler, Kollegen unterbringt, welche schon über ein Jahrzehnt Mitglieder unseres Verbandes sind, so soll uns dieses nur freuen.

Nachdem nun in der Malzfabrik Held einige der zweifelhaften Gestalten ausgespaunt, ein Bündler krank und ein anderes Bundesmitglied die Unfähigkeit des Bundes eingesehen hatte und sich bei uns aufnehmen ließ, nachdem die leeren Plätze durch Erbandmitgliedern besetzt waren, war es möglich, Forderungen einzureichen und Unterhandlungen anzubahnen.

Das Resultat derselben kann, in Anbetracht der derzeitigen Geschäftslage, als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die Löhne sind festgesetzt, einschließlich der freien Wohnung eventuell einer Vergütung von 1,50 Mk. hierfür, auf im 1. Jahre 20,50 Mk., im 2. Jahre 20,50 Mk. und im 3. Jahre der Beschäftigung auf 21,50 Mk. Einschließlich der extra zu bezahlenden Sonntagsarbeit erhält jeder im Durchschnitt pro Kampagne 105 bis 110 Mk. mehr. Festgestellt muß werden, daß, während die anderen Kollegen die Arbeit zugehen ließen, das zurzeit noch beschäftigte Bundesmitglied weiter arbeitete.

Im den Kollegen in den anderen zwei Malzfabriken liegt es nun, die Organisation zu stärken, um zur gegebenen Zeit auch das bei ihnen Versäumte nachzuholen.

† Pforzheim. Am 28. März fand eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung zwecks Beratung und Beschlußfassung über die neue Tarifvorlage für die hiesigen Brauereien und Bierdepots statt. Kollege Hilz-Karlruhe legte den Anwesenden die von der Tarifkommission ausgearbeiteten Tarifforderungen vor, welche von sämtlichen Anwesenden aufgegeben wurden. Sodann wurde eine engere Kommission gewählt für die Unterhandlungen mit den Brauereien und Bierdepots. Fast sämtliche in hiesigen Brauereien und Bierdepots beschäftigten Arbeiter waren zur Stelle und wurde einstimmig folgende Resolution angenommen: „Die heute versammelten Brauereiarbeiter Pforzheims erklären sich mit den von der Tarifkommission aufgestellten Forderungen vollständig einverstanden. Sie erachten diese als das mindeste, was angesichts der steigenden Lebensmittelpreise gefordert werden muß. Ebenfalls ist mit Rücksicht darauf, daß bereits allgemein eine Verkürzung der Arbeitszeit in den verschiedensten Industrien, sowie auch schon im Braugeverbe stattgefunden hat, eine Verkürzung der Arbeitszeit in Pforzheim dringend geboten. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist um so mehr von Bedeutung, als die Wohnungsverhältnisse im Steigen begriffen sind und deshalb die Arbeiter gezwungen sind, an die Peripherie der Stadt zu ziehen. Die Versammelten wünschen, daß für Pforzheim ein einheitlicher Tarifvertrag für die Brauereien zustande kommt und auch bei den Bierdepots die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt werden. — Um die gerechten Wünsche zur Durchführung bringen zu können, geloben die Versammelten, treu zur Organisation zu halten, dieselbe zu stärken und jederzeit deren Aufrechterhaltung zu leisten.“

Brennereien.

† Schwerin. Bekanntlich haben die Kollegen der Brennerei Rauch die Arbeit niedergelegt, weil Herr Rauch jedes Entgegenkommen und jede Unterhandlung ablehnte. Auch das Gewerbegericht als Einigungsamt hat er abgelehnt. Da wird es denn die Deffektivität interessieren, zu erfahren, welche großen „Wohltäter“ sonst Herr Rauch mit. In den letzten Jahren hat Herr Rauch mehrere Male 1000 Mk. bzw. 40 000 Mk. für Stiftungen gesammelt. Aber wegen 1 Mk. Lohnverhöhung weist er die 20, 27 und 28 Jahre bei ihm beschäftigten Arbeiter ab und trägt sich noch mit dem Gedanken, die Arbeiter auf Schadenersatz zu verklagen. Seine „Wohltaten“ mit dem Verhalten gegen seine Arbeiter in Einklang zu bringen, ist nicht gut möglich, und was Herr Rauch durch seine „Wohltaten“ an Sympathien gewonnen zu haben glaubt, büßte durch sein Verhalten den langjährig bei ihm beschäftigten Arbeitern gegenüber längst zum Teufel gegangen sein, und noch mehr. Herr Rauch, der auf dem prallen Geldsack sitzt und sich Sorge machen mag, wo er seine Ersparnisse unterbringt, weil er keine Erben hat, wird erfahren müssen, daß sein Vorgehen anders eingeschätzt wird als er vielleicht glaubt, daß es ihm keinen Nutzen bringen wird.

Korrespondenzen.

Beuthen (E. Schl.). „Courier“ = Schwindel. In Nr. 15 des „Courier“ wird in einem Bericht unter Beuthen seitens des Transportarbeiterverbandes über illoyale Agitation unsererzeitig Beschwerde geführt. Wie bekanntlich immer bei solchen Gelegenheiten, spielen die Worte: Mitgliederabtreiber seitens des Brauereiverbandes“ die Hauptrolle, nebenbei leistet sich der Verfasser eine Reihe von Verdrehungen der Tatsachen, wie sie ihm gerade nach seiner Meinung zur „Aufklärung“ der oberflächlichen Bierfahrer passen. Die Anschuldigung der Mitgliederabtreiber, wenn dieses Wort nun einmal gebraucht werden soll, sollte der Bezugsleiter Trappe gefälligst an seine Adresse richten, oder hat er schon vergessen, daß nicht wir, sondern gerade er selbst in der widerlichsten Weise bei unseren Mitgliedern agitiert? Die Ursache zu diesem Streit ist folgender:

Wir hatten auf der Bierniederlage der Bavarica-Brauerei Raitowitz die Kollegen organisiert. Als dieses Traupe erfuhr, ging er tags darauf zu den Kollegen hin und erklärte ihnen, sie sollten bei uns nicht weiter zahlen, sie seien im falschen Verband, sein Verband sei der richtige Bierfahrerverband. Trappe hat seinen Sitz in Beuthen, hatte aber bis dato noch nicht die Kollegen vom Nutzen der gewerkschaftlichen Bewegung überzeugen können, wohl aber nun, nachdem sie organisiert waren, rühmt er sich, daß es ihm gelungen ist, einen davon zum Uebertritt zu bewegen. Bei dieser schönen Art von Agitation hat allerdings unser Kassierer Schneider in seiner verärgerten Stimmung geäußert, daß ein Erfolg in der Niederlage eher möglich ist, wenn die Kollegen mit den in der Brauerei Beschäftigten Hand in Hand gehen, daß die Direktion von der Uneinigkeit, die durch eine Zerpfitterung in verschiedenen Organisationen sich ergebe, nicht werde erlauft sein, und daß die Direktion, bei der er selbst gearbeitet, mithin ihre Maßnahmen kennt, sehr wahrscheinlich, um Streit zu vermeiden, zur Entlassung schreitet. Aus dieser, wie auch unsererzeitig zugegeben worden ist, unkorrekten Äußerung des Kassierer Trappe: Schneider habe gesagt, wenn der Kollege in den Transportarbeiterverband gehe, melde er es der Direktion.

Weiter behauptet Trappe, daß wir mit dem 30 Pf. Beitrag freiben gingen. Dabei mußte er sich von unserem Gauleiter Krippel in der Versammlung überzeugen lassen, daß in Beuthen nicht ein einziges Mitglied den 30 Pf.-Beitrag, sondern alle 50 Pf. zahlen, mithin 10 Pf. mehr als im Transportarbeiterverband. Diese Feststellung hindert Trappe aber nicht, im „Courier“ das Gegenteil weiter zu behaupten.

Alle anderen Vorwürfe, wie das Einreden vom Ständebüchlein bei den Bierfahrern, sind so lächerlich, daß wir verzichten, darauf einzugehen.

Noch ein Wort zum Vorwurf der Mitgliederabtreiber. Es steht fest und ist erwiesen, daß nicht wir, sondern Trappe sich schuldig gemacht, was er anderen vorwirft; oder ist er der Meinung, daß Bierverlagsarbeiter und Puffler, auch wenn sie nicht organisiert sind, Mitglieder des Transportarbeiterverbandes sind? Wenn aber Trappe der Meinung ist, daß in Oberschlesien die Bierverlagsarbeiter und Puffler zu organisieren, nur er ein Recht hat, so werden wir ihm bald eines anderen belehren.

Wir können bei dieser Gelegenheit den Kollegen in Brauereien und Bierverlagsgeschäften nur zurufen: Seht, die Unternehmer der Brauereien und Bierverlagsgeschäfte in Oberschlesien sind in einer Konvention, gemeinsam wahrhaftig ihre Interessen. Wollt Ihr eure Interessen ebenfalls wirksam vertreten, so alle hinein in den Brauereiarbeiterverband, er ist eure Konvention!

Darmstadt. In der Versammlung am 4. April wurden einige Vorankündigungen in hiesigen Brauereien zur Sprache gebracht. Während diese in den Brauereien Gebr. Wiener und Rummel ihre Er-

Leidung fanden, schweben zurzeit Differenzen mit der Brauerei L. Sefz, wo man anscheinend beabsichtigt, die Verbandskollegen hinauszubringen. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurden die Lebergriffe energisch zurückgewiesen, und werden wir über diese Angelegenheit später ausführlich berichten. Die Kollegen der Brauerei Diehl beschwerten sich über das Verhalten des Jahrbuchföhrers, und verpöndert die Verfassende, Aufklärung hierüber zu schaffen. Ferner wurde gerügt, daß die Mehrzahl der Kollegen von Wiener und Mummel den Versammlungen immer fernbleiben, was sicher ihren Interessen nicht entspricht.

Deggendorf. Am 4. April fand hier eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung statt, in der Kollege Schelle-München über das Thema sprach: „Ist die Lage der Brauereiarbeiter Niederrheinens verbesserungsbedürftig und wie kann sie verbessert werden?“ Die Kollegen wollten die Versammlung im Interzitatenteil des „Donau-Voten“ anzeigen, was aber zurückgewiesen wurde, weil es eine „sozialdemokratische“ Versammlung sei. Kollege Schelle kennzeichnete in seinen Ausführungen diesen Terrorismus gebührend und wies darauf hin, daß gerade diese Wähler, die eine harmlose Versammlungsanzeige von Arbeitern nicht annehmen, im Falle eines Kampfes sicher von den Unternehmern die größten Arbeitswilligengeduld anrechnen würden. Daher sei es jedes Kollegen Pflicht, diese Wähler aus dem Hause zu werfen und das Arbeiterblatt, die „Münchener Post“, zu bestellen. Es ist sonderbar, daß die christlichen Unternehmer nur immer um das Seelenheil der Arbeiter besorgt sind, während sie meist um das leibliche Wohl der Arbeiter sich nicht nur nicht im geringsten kümmern, sondern die Arbeiter oft roh und rücksichtslos behandeln und ausbeuten. Eine 16stündige Arbeitszeit und darüber, schlechte Kost und einen Wochenlohn von 4 bis 7 Mk. findet man fast in allen Brauereien. Die Sonntagsruhe besteht häufig nur im Kirchgang. Dann aber geht es gleich wieder an die Arbeit. In vielen Brauereien müssen die Kollegen sogar von früh 4 Uhr bis 8 Uhr arbeiten, ohne ein Frühstück zu sich nehmen zu können. Über der einzelne Arbeiter kann dagegen nichts tun. Hier hilft nur der Zusammenschluß aller Arbeiter in einer starken Organisation. Darum hinein in den Zentralverband der Brauereiarbeiter Deutschlands! Dann werden auch hier menschenwürdige Zustände geschaffen werden. Nach einstimmiger Annahme einer Resolution, in der sich die Kollegen verpflichteten, am Ausbau der Organisation jezt mitzuhelfen, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen. Keiner der Anwesenden hat den Saal verlassen, ohne seinen Beitritt zum Verband zu erklären.

Essen. Die Handhabung der Arbeitsvermittlung in den Essener Brauereien gab dem Brauereiarbeiterverband wiederholt Anlaß, hiergegen entschiedenen Protest einzulegen. Seit Jahr und Tag waren die organisierten Brauereiarbeiter daran gewöhnt, unter den größten Schwierigkeiten in den hiesigen Brauereien Arbeit zu bekommen. Dagegen konnte jederzeit festgestellt werden, daß die von den Arbeitgebern protegierten Bundesgesellen (Gelbe) stets die vakanten Stellen einnahmen. Kenner der hiesigen Verhältnisse konnte das weiter nicht wundern, ist es doch zur Genüge bekannt, daß die Braumeister versuchen, sich in der Bekämpfung der Organisation gegenseitig den Rang abzulaufen. Daß unter solchen Umständen das Koalitionsrecht vollständig illusorisch gemacht wird, und die Entwicklung der Organisation außerordentlich darunter leidet, ist wohl selbstverständlich, und nur unter den äußersten Schwierigkeiten konnten wir unsere Stellung behaupten. Tüchtigkeit und Kenntnisse spielen im Arbeitsverhältnis gar keine Rolle, sondern das Bundesbuch war, um Arbeit zu bekommen und zu behalten, maßgebend. Brutale Ausbeutung war in dieser Zeit unter den willkürlichen abhängigen Arbeitskräften an der Tagesordnung, ist es doch vom Standpunkt des Kapitalisten ganz selbstverständlich, solche an das Mittelalter erinnernden Zustände recht lange in eigenen Interesse zu erhalten. Ob dabei dem Arbeiter das ihm zuzehörende Recht, sich zu einer Organisation zusammenzuschließen, vollständig zunichte wurde, kümmert die Brauereigeistlichen recht wenig, die von ihnen geschaffene Schutztruppe (Bundesgesellen) leistet ihnen ja willkommene Hilfe.

Alle Beschwerden hiergegen waren fruchtlos, bis es uns doch gelang, durch eifrige, intensive Agitationsarbeit den Wau zu brechen. Eine Zeitlang wurde das gehässige Treiben uns gegenüber bei der Arbeitsvermittlung eingestellt, es gewann den Anschein, daß nunmehr Unparteilichkeit in dieser Frage walten sollte. Wer aber an diese Wandlung der Arbeitgeber glaubte, hatte sich sehr getäuscht. Seit der im vorigen Jahre getätigten Lohnbewegung sehen diese Herren Scharfmacher uns gegenüber wieder viel schärfer ein. Alle bis jezt vakanten Stellen sind mit Bundesgesellen (Gelben) besetzt worden. Einem Organisierten ist es jezt überhaupt nicht mehr möglich, Arbeit zu bekommen; Arbeitslose am Orte finden keine Berücksichtigung. Obwohl auch diesen Herren bekannt ist, daß auch in Essen ein großes Arbeitslosherr ist, werden aus den entlegenen Gegenden Deutschlands Arbeitskräfte aus festem Arbeitsverhältnis herausgeholt, um ja die Gewißheit zu haben, keinen freigeorganierten Arbeiter zu bekommen. Die Bundesorganisation hat diese Stellenvermittlung übernommen. Dadurch soll die bereits verschwundene Schutztruppe wieder gestärkt werden. Alle Beschwerden wurden selbst von dem Brauereiring als nicht begründet zurückgewiesen. Wehe dem, der es versucht, an unsererseits Geld zu rütteln. In Nr. 10 des Organs der Bundesgesellen findet sich für unsere Behauptung die volle Bestätigung. Es ist da in gelbem Deutsch zu lesen:

„Essen (Ruhr). Wiederholt haben sich Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes unter Verleugnung ihrer Zugehörigkeit zu demselben von mir Arbeit verschaffen lassen. Um diesen Anwesenen unsererseits Gegener vorzubeugen, ersuche ich die Berufs-kollegen, welche nach Essen kommen, höflichst, ihre Bundesbücher bei der Hand zu haben.

Güber, Vorsitzender.“

Hiermit ist der Beweis erbracht, daß die Brauereien Hand in Hand mit dem Wunde die Arbeitsvermittlung regeln. Dagegen wird die Organisation entschieden Front machen, und nicht am letzten Ende spricht auch der Konsument noch ein Wort mit, wenn diesem Treiben kein Einhalt geboten wird. Wenn sich dieser Herr Güber so sehr entriistet, daß sich ein Kollege unter falscher Flagge in eine Brauerei Eingang verschafft hat, so fühlen wir ihm diesen Schmerz sehr gut nach. Es ist uns glänzend gelungen, die bisher von den Arbeitgeber besessene Tatsache, daß der Bundesvorsitzende mit den Braumeistern der einzelnen Brauereien die Einstellungsweise gemeinsam regelt, zu brechen. Wichtigere Material konnte er uns nicht liefern. Unsere Aufgabe wird es nun sein, ein wachsam Auge auf jede einzelne Brauerei zu richten und sämtliche vorkommenden Fälle der Offentlichkeit zu unterbreiten. Was wir verlangen, ist jedenfalls nur Gerechtigkeit. Dem Arbeitgeber kann es doch ganz gleich sein, welcher Organisation seine Arbeiter angehören; sie sehen es doch sehr gern, wenn ihr Produkt von der organisierten Arbeiterschaft konsumiert wird.

Mit dem sonstigen Treiben dieses Stellenvermittlers Güber werden wir in nächster Zeit aufwarten.

Gamm. In der gut besuchten Versammlung am 4. April wurde der Kassenericht vom 1. Quartal erstattet. Die Einnahmen betragen 369,60 Mk., die Ausgaben 153,48 Mk., an die Hauptkasse wurden gesandt 216,12 Mk. Die Zahl der Mitglieder stieg von 52 auf 60, eine Folge der unermüdblichen Agitation des Vorstandes und der Agitationskommission. Doch sind es immer noch einzelne Kollegen der Brauerei Ikenbeck, die dem Verband fernstehen; auch sie sollten sich uns wieder anschließen. Aufnehmen ließen sich zwei Kollegen.

Planbau a. B. Aus der Grandbrauerei. Der Direktor der Grandbrauerei, ein Bruder der gestrenge Frau Posthalterin, will, wie er sich geäußert hat, mit der Organisation der Brauereiarbeiter nicht unterhandeln. Wenn es nicht passe, der könne gehen, meinte er weiter. Der Stolz wird sich, wenn auch der Herr Direktor heute selbst die Vermittlung des Herrn Bürgermeisters schände ablehnt, sicher nicht legen. Um die Organisation aus der Brauerei fernzuhalten, will der Herr Direktor die organisierten Arbeiter hinaussetzen. So hat er einen Mann entlassen und zwei

Leuten bereits gefündigt. Das Zeugnis, das dem Entlassenen ausgestellt wurde, lautet: „Unterzeichneter bestätigt, daß N. N. seit 10. Mai 1906 bis heutigen (27. März 1909) als Wäzger beschäftigt war.“ Wenn ein Mann drei Jahre in der Brauerei zur Zufriedenheit gearbeitet hat, so hätte er doch auch eine Bestätigung seiner guten Leistung und Führung erwarten dürfen. Oder will man den Arbeiter etwa auf diese Weise schädigen? Der Herr Direktor sollte doch wissen, daß einem Arbeiter auf sein Verlangen auch ein Zeugnis über Leistung und Führung auszustellen ist.

Leipzig. In der am 3. April im Volkshaus tagenden Versammlung wurde über die nunmehr beizulegenden Differenzen mit der Malz- und Breibefabrik Union in Modau berichtet. Da alle Versuche, mit der Firma auf glücklichen Wege zu einer Verständigung zu kommen, fehlschlügen, blieb kein anderer Ausweg als der Streik, der nach einer Dauer von wenigen Stunden den gewünschten Erfolg hatte. Es wurde mit der Organisationsleitung ein Lohn- und Arbeitsvertrag abgeschlossen, der für die in der Union tätigen Arbeiter nicht unwesentliche Verbesserungen bringt.

Zu dem Bericht über die Verhandlungen mit dem Brauereiarbeiterverein wegen der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises führte Am born aus, daß neben dem § 8 des Tarifs die Vertretung in der Verwaltung zu langen und schmerzlichen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben habe. Der Widerstand der Bundesgesellen gegen die Einführung der Verhältniswahl mit vier Vertretern, für die die freien Gewerkschaften eintraten, habe den Brauereiarbeiterverein zum Abbruch und Vertagung der Verhandlungen auf ungewisse Zeit bestimmt. Voller Entstellungen und Verbrechen über unsere Stellungnahme während der Verhandlungen sei der letzte Versammlungsbericht der Transportarbeiter. Die Abänderungsvorschläge seien auf die Aufforderung des Brauereiarbeitervereins eingereicht worden. Unsere Gegnerschaft zu der Vorlage sei dadurch nicht erschüttert worden. Zu der Auffassung, daß sich die Unternehmer bei unserer Feststellung, die Bundesgesellen durch finanzielle und moralische Unterstüßungen zu Gegenleistungen verpflichtet zu haben, in der Rolle des lachenden Dritten befänden hätten, könne nur der gelangen, der unsere prinzipielle Gegnerschaft zu der blauen Gewerkschaft absichtlich vermischt. Mit keinem Wort sei der Bezirksleiter des Brauereiarbeiterverbandes für einen Sitz der Bundesgesellen im Vorstand des Arbeitsnachweises eingetreten. Eigentümlich berühre die Fürsorge des Transportarbeiters Fischer um die Anwesenheit des Bundesgesellen Grethlein bei den Verhandlungen. In Rücksicht auf den Umstand, daß die in den Brauereien tätigen Maschinenisten und Heizer in ihrer übergroßen Mehrheit zum Brauereiarbeiterverband gehören und diesen ihre Vertretung übertragen, könne es nicht anständig sein, dem Zentralverband der Maschinenisten und Heizer mit nur 18 Mitgliedern in den Brauereien eine besondere Vertretung in der Verwaltung des Arbeitsnachweises einzuräumen. Wenn unsere Vertreter in der letzten Sitzung vom 29. März auf die Verhältniswahl mit 4 Vertretern bestanden, so handelten sie nach der getroffenen Vereinbarung, über die sich Sänglerlaub einfach hinwegsetzte.

Das Verhalten des Vorstandes bei den Verhandlungen über den Arbeitsnachweis wurde ausnahmslos gebilligt. — Wegen einer im letzten Versammlungsbericht enthaltenen Kritik hatte die Brauerei N. N. Ulrich gegen uns Beschwerde erhoben, die vor dem Geschäftsführer des Brauereiarbeitervereins am 8. März zur Verhandlung kam. Eine Zurücknahme bezug. Wichtigung der angelegenen Stelle im Bericht mußte auf Grund des vorliegenden Materials von uns abgelehnt werden. Bei der in derselben Sitzung verhandelten Beschwerde gegen die Brauerei Sternburg erklärte Braumeister W. i. d. S., daß er sich für verpflichtet halte, die Entwendung einer Flasche Bier beim Abgange eines Arbeiters im Zeugnis als Diebstahl zu brandmarken, unbekümmert um den Verweis, der dem Arbeiter bereits erteilt worden sei. Gegen ein derartiges Gebahren wurde allseitiger Protest erhoben. Der Antrag des Vorstandes, zum Volkshausaalbau pro-Mitglied 1,50-Mk. als Fonds perdu abzuführen, fand einstimmige Annahme. Die Aufbringung der Mittel wurde dem Vorstand überlassen.

Regensburg. „Christliche“ Zersplitterung. Eine „christliche“ Brauereiarbeiterversammlung hat am 3. April hinter verschlossenen Türen in der bischöflichen Fabrikkirche stattgefunden. Einem „langgefühnten Bedürfnis“ entsprechend verdrängte interessierte Drahtzieher eine „christliche“ Organisation zur Zersplitterung und Schwächung der Arbeiter zu gründen. Erschienen sind die gewöhnlichen Arbeiter nicht. Selbst einige Kollegen der Bischofshofer Brauerei sagten: „Warum will man uns die Koalitionsfreiheit nur für die christliche Organisation gewähren, wenn schon, dann gehen wir lieber zu der freien Organisation.“ Anwesend waren Obermayer Hellner, ein alter bekannter Vereinsmeister, der aber seine Mitarbeiter, wenn er könnte, sehr unchristlich behandeln würde, ferner der bekannte Obermayer Maier, der einst Vorsitzender des Krankeneinheits der Brauer gewesen ist. Dieser Herr Maier hat es auch sehr notwendig, daß er etwas christlicher wird. In diesem Winter hat er einem Verbandskollegen das verdiente Aufzugsgehd vor lauter Nächstenliebe nicht verabfolgt. Als ihm der Mann dann sein undrissliches Verhalten vorstellte, denunzierte er ihn, so daß er entlassen wurde. Nun sollen sich die „christlichen“ Grönder dahin ausgesprochen haben, daß man doch den freigeorganierten Brauereiarbeitern ein Stümpel zwischen die Beine werfen sollte. Also nicht um die Lage der Arbeiter zu verbessern, sondern damit die „Christlichen“ ihre Zersplitterungsarbeit besser betreiben können.

Brennereiarbeiter.

Ketersen-Tornesch. Still und verborgen reate sich bei den Kollegen der Brennerei und Hefefabrik zu Tornesch der Gedanke der gewerkschaftlichen Organisation. Lange Zeit schwankten sie hin und her, prüfend, welche Organisation für sie wohl die zweckmäßigste sei. Vertreter einer Organisation, welche bei ihnen den Organisationsgedanken weckte, gaben ihnen Aufschluß, wo ihre Interessen am besten vertreten werden können. Die Kollegen, wenn auch anfangs nur ein paar, prüften und entschieden sich für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgruppen. Umsichtig, zielicher wurde dieser Gedanke den übrigen Kollegen des Betriebes unterbreitet, und überall fand derselbe freundliche Aufnahme. Immer mehr Kollegen schlossen sich dem an, aber noch immer fühlten sie sich noch nicht stark genug, auch der Außenwelt von diesem ihren Geheimnis wissen zu lassen. Ist doch der Ort ihrer Beschäftigung rein ländlichen Charakters. Nach vielen Mühen konnten sie nun die Kinderstube abstreifen, und ihren übrigen Berufscollegen die brüderliche Mitteilung machen, daß auch sie mit 38 Mann ein würdiges Glied in der Kette bilden werden. Mit rastlosem Eifer und Interesse arbeiten sie nun an dem Ausbau ihrer Organisation. Sie sind jezt bemüht, daß der Ernst der Zeit es mehr als je bedingt, zur Wahrung ihrer Interessen der großen aufgestärkten Masse sich anzuschließen. Zu wünschen ist nur, daß auch die wenigen noch fehlenden Kollegen sich jezt recht bald bewußt werden.

Rundschau.

Startevertrag. Um Grenzstreitigkeiten innerhalb der Gewerkschaftsbewegung am Orte möglichst zu vermeiden und die Agitationsgebiete für die einzelnen Organisationen den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Möglichkeit abzugrenzen, wurde in Stettin zwischen den Verwaltungsstellen der Verbände für Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Schmiebe, Gasenarbeiter, Transportarbeiter, Seuteute und Brauereiarbeiter folgender Kartellvertrag vereinbart:

§ 1. In Industrien, für die eine Zentralorganisation existiert, ist nur diese für die Agitation und Gewinnung von Mitgliedern zuständig, sofern für einzelne Branchen nicht noch zentralisierte Branchenverbände vorhanden sind. Ist letzteres der Fall, so steht beiden Verbänden das Recht zu, in dieser Branche Mitglieder auf-

nehmen zu können, jedoch dürfen hieraus keine Differenzen entstehen, sondern muß einheitlich gehandelt werden.

§ 2. Werden in Großbetrieben Produkte verschiedener Industrien hergestellt, so beschränkt sich das Agitationsgebiet der Verbände nur auf die Abteilungen, für welche sie nach Beschluß des Gewerkschaftskongresses und nach allgemeiner Regel anerkannt sind. Durch gemeinsame Agitation neugewonnene Mitglieder sind der auf Grund der beruflichen Gliederung zuständigen Organisation zuzuführen; Ausnahmen können nur nach vorhergegangener Verständigung gestattet werden.

§ 3. Der gegenwärtige Organisationsstand muß respektiert werden, deswegen hat eine Abtreibung der Mitglieder unter allen Umständen zu unterbleiben; liegt es aber im Interesse einer zuständigen Organisation, in einem Industriezweig die vorhandenen Mitglieder anderer Organisationen zu übernehmen, so ist eine Verständigung der beteiligten Organisationen herbeizuführen.

§ 4. Arbeiter, welche ihre berufliche Tätigkeit wechseln, sollen nicht gleich veranlaßt werden, in die für diesen Beruf zuständige Organisation überzutreten, es soll ihnen vielmehr eine Frist von 15 Wochen zum Uebertritt gewährt werden, jedoch müssen dieselben die während dieser Zeit von der zuständigen Organisation ausgeschriebenen Extramarken bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist es jedoch zweckmäßig, den Uebertritt zu vollziehen. Ausnahmen sind nur bei ganz zwingenden Gründen zulässig.

§ 5. Uebertritte, die auf Vorkommnisse lokaler Natur zurückzuführen sind, müssen zurückgewiesen werden, jedoch darf Uebertritten, welche die Geflossenheit und Einheitlichkeit der organisierten Arbeiter zum Zweck haben, nichts in den Weg gelegt werden. Es ist aber erforderlich, daß der Uebertritte den seinen Verpflichtungen in seiner früheren Organisation nachgekommen und ordnungsmäßig abgemeldet ist.

§ 6. Die beteiligten Organisationen sind verpflichtet, für die prompte Durchführung dieser Abmachungen Sorge zu tragen und die Vertrauensmänner zu informieren. Etwa entstehende Differenzen, die sich aus vorstehenden Abmachungen ergeben, sind von einer neutralen Kommission zu entscheiden.

§ 7. Zum unparteiischen Vorsitzenden dieser Kommission ward der Arbeitersekretär N. Deder bestimmt. Dieser hat bei etwa aus dem vorstehenden Vertrag sich ergebenden Differenzen von Fall zu Fall auf Anrufen eine Kommission von fünf Mitgliedern aus den am vorliegenden Streit unbeteiligten Organisationen zu berufen, welche die vorliegenden Differenzen auszugleichen hat. Der Vorsitzende hat bei solchen Verhandlungen nur beratende Stimme. Kartellverträge sind, wie wir hierbei bemerken wollen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes zu vereinbaren.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorsände.

Am 22. und 23. März fand die diesjährige Konferenz der Vertreter der Verbandsvorsände im Berliner Gewerkschaftshause statt. Eine reichhaltige Tagesordnung wurde in diesen zwei Tagen erledigt. An erster Stelle standen eine Reihe von Anträgen und Fragen, die der Konferenz von seiten des Hamburger Gewerkschaftskongresses und der ihm vorausgehenden Vorstandskonferenz zur Erledigung überwiesen worden waren. Ein Bedürfnis zur Herausgabe eines zweiten polnischen Gewerkschaftsblattes, speziell für das Ruhrgebiet und für die Stüttenarbeiter (vergl. die Anträge D 1 und 2 Protokoll Hamburg, S. 51), wird nicht anerkannt und werden die bezüglichlichen Anträge mit Hinweis auf die zweckmäßigere Ausgestaltung der „Oswiata“ durch Mitarbeit aus den betreffenden Gebieten und Verufen abgelehnt.

Eine Reihe von Anträgen behandelt die Regelung freieriger Fragen zwischen den Verbänden. Hieron werden die Anträge P 12 und Q 1 (vergl. Protokoll Hamburg, S. 51) durch die Hamburger Kongressbeschlüsse betreffend Grenzstreitigkeiten für erledigt erklärt und wird besonders die Notwendigkeit vorheriger Verständigung der Verbände der Gewerkschaften bei Lohnbewegungen über die Behandlung der Streikarbeit hervorgehoben. Ebenso wurde der Antrag P 9 (vergl. Protokoll Hamburg, S. 51) durch die Regelung der Uebertrittsbedingungen (Vorstandskonferenz 1906, „Gorr.-Bl.“ 1906, S. 157) als erledigt erklärt.

Die Frage, ob Doppelorganisierte aus zwei Organisationen zugleich oder nacheinander Unterstützung beziehen können, wurde durch folgenden Beschluß entschieden:

„Die Zugehörigkeit zu zwei gewerkschaftlichen Organisationen berechtigt nicht zum Doppelbezug von Unterstützungen. Dem Mitglied steht es frei, diejenige Organisation zu wählen, von welcher es Unterstützung in Anspruch nehmen will.“

Im Doppelorganisierte, die den für ihren Haupt- und Nebenberuf zuständigen Gewerkschaften angehören, werden Rechtschutz und Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen nur von der Organisation gewährt, deren Interessen sie in dem fraglichen Falle vertreten.“

Ueber die Gewährung von Rechtschutz (und Maßregelungsunterstützung) an Mitglieder anderer Gewerkschaften beschließt die Konferenz folgende Grundsätze:

1. Wird ein Mitglied einer Organisation, welches im Auftrage einer anderen Organisationsleistung agitatorisch oder gewerkschaftlich tätig war, wegen dieser Tätigkeit gemahregelt oder in ein Strafverfahren verwickelt, so hat die Organisation die Kosten zu tragen, in deren Auftrag es gewirkt hatte.

2. In Fällen, in denen Rechtschutz nachgesucht wird von Mitgliedern, die sich aus Solidaritätsgefühl für andere Gewerkschaften oder deren Kämpfe ohne besonderen Auftrag engagiert haben, hat sich die „zerufene“ Organisation mit derjenigen, für die Solidarität bezagt worden ist, ins Einbernehmen darüber zu sehen, ob und von welcher Organisation der Rechtschutz zu gewähren ist.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so ist die Generalkommission um ihre Vermittlung anzurufen. Bis zur Erledigung der Kostenfrage hat die Organisation, welcher der Beklagte angehört, die Kosten zu verauslagern.“

Eine längere Beratung führte die Streitfrage herbei, ob die Gewerkschaftskartelle befugt seien, für den Bau und die Unterhaltung von Gewerkschaftshäusern eine Erhöhung der regelmäzigen Kartellbeiträge eintreten zu lassen oder Extrabeiträge obligatorisch zu erheben. Ein Beschluß wurde in dieser Sache nicht gefaßt; vielmehr wurde die Generalkommission beauftragt, der nächsten Vorstandskonferenz eine genaue Aufstellung über die Rentabilität der Gewerkschaftshäuser und über die Höhe der Beiträge der Gewerkschaften zu solchen an den einzelnen Orten vorzulegen.

Sobann beschließt die Konferenz nach eingehender Debatte, daß bei der Generalkommission zur Sammlung von Materialien über Arbeiterbeschwerden eine besondere Abteilung eingerichtet wird. Die Generalkommission wird ermächtigt, schon jezt die nötigen Einrichtungen zu treffen und die nötige Anzahl von Beamten anzustellen und der nächstjährigen Vorstandskonferenz einen Arbeitsplan für diese Abteilung vorzulegen.

Recht eingehend befachte sich die Konferenz mit der durch zahlreiche Gerichtsurteile geschaffenen Rechtslage der Gewerkschaften gegenüber Schadenersatzansprüchen infolge von Vorfällen und Sperren. Bei den einander widersprechenden Gerichtsentscheidungen vermochte die Konferenz zu übereinstimmenden Ergebnissen in bezug auf die Schaffung von Rechtsgarantien nicht zu gelangen. Sie beauftragte die Generalkommission, Material über diese Frage zu sammeln und es der nächsten Vorstandskonferenz zu unterbreiten.

Den Rest der Verhandlungen bilden eine Reihe geschäftlicher Fragen. Es wird dabei über die handwerksmäzige Ausbildung der Frau, über die Herausgabe von Agitationsmaterial, über die gewerkschaftlichen Unterrichts-kurse, über die Regelung des Bücherbezuges durch die Generalkommission und einiges andere beraten.

5. Allgemeiner Kongreß der Kranenarbeiter Deutschlands.

Die Zentrale für das deutsche Kranenarbeiterwesen bezieht zum 17. bis 19. Mai einen Kongreß sämtlicher Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Lernungs-, Krappschäfts- und freien Hilfsklassen Deutschlands nach

